



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 5

Ausgegeben in Osterode am Harz am 07.02.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Widerspruchsrecht nach dem Nieders. Meldegesetz 65

Stadt Herzberg am Harz

Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler 66

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 12.02.2007 68

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

GLL Northeim - Amt für Landentwicklung

Göttingen -

Flurbereinigungsverfahren Osterhagen, Sitzung zur Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft am 01.03.2007 69

Flurbereinigungsverfahren Bartolfelde, Sitzung zur Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft am 28.02.2007 71

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

37441 Bad Sachsa, den 02.02.2007

Bekanntmachung

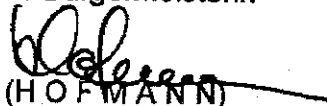
Die Stadt Bad Sachsa weist darauf hin, dass § 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meidegesetzes die Möglichkeit einräumt, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dieses Widerspruchsrecht umfasst:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen,
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen und
- Adressbuchverlage

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Ordnungsamt, Poststr. 6/7, mit.

Die Bürgermeisterin


(HOFMANN)



Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler in der Stadt Herzberg am Harz

§ 1

Die Stadt Herzberg am Harz ehrt jährlich:

- eine Sportlerin des Jahres
- einen Sportler des Jahres
- eine Damenmannschaft des Jahres
- eine Herrenmannschaft des Jahres
- eine Persönlichkeit, die sich wegen besonderer Leistungen für den Sport verdient gemacht hat
- ein Vorbild des Sports

Kriterien für die Auszeichnung der Sportler sind sportliche Leistung und Fairness.
Bei den Sportlern wird unterschieden zwischen Jugend- und Seniorenbereich.

§ 2

Die zu ehrenden Einzelsportler und Mannschaften müssen grundsätzlich entweder Mitglieder eines ortsansässigen Sportvereines, der dem Kreissportbund Osterode angehört, sein oder aber als Einzelsportler ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Herzberg am Harz haben und einem auswärtigen Sportverein angehören, der ebenfalls Mitglied eines Kreis- oder Stadtsportbundes sein muss. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 3

Eine wiederholte Ehrung ist möglich.

§ 4

Die Sportvereine oder der jeweilige Einzelsportler im Sinne des § 2 dieser Richtlinien melden bis zum 15.01. des Folgejahres die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen oder Mannschaften an die Stadt Herzberg am Harz. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen.

Die Mitglieder der Sportkonferenz wählen aus den vorliegenden Meldungen die zu Ehrenden aus.

§ 5

Die Urkunden und Ehrengaben werden durch die Stadt Herzberg am Harz gefertigt bzw. beschafft.

Die Ehrung erfolgt durch die Stadt Herzberg am Harz, den Sprecher der Sportkonferenz Herzberg und dem Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses.

§ 6

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2007 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Regelungen bezüglich der Vergabe von Ehrengaben anlässlich der Sportlerehrung aufgehoben.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt; es sind jedoch selbstverständlich immer sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.

Herzberg am Harz, den 06.02.2007

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 01.02.2007

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Montag, den 12.02.2007, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 09.01.2007
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2007
8. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
9. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2007
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



AfL Göttingen
Danziger Straße 40 · 37083 Göttingen



Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Northeim
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.2-611- 2381 3.1 -1/07

Göttingen, 06.02.2007

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

**zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
der Flurbereinigung Osterhagen
Landkreis Osterode am Harz**

Mit Beschluss vom 07.12.2006 ist gem. § 16 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Osterhagen, Landkreis Osterode am Harz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - entstanden. Gemäß § 25 Abs. 1 FlurbG führt der Vorstand die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 26 Abs.1 FlurbG). Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 3 FlurbG).

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Osterhagen, Landkreis Osterode am Harz, lade ich die Teilnehmer an diesem Flurbereinigungsverfahren am

**Donnerstag, 01.03.2007, um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Osterhagen**

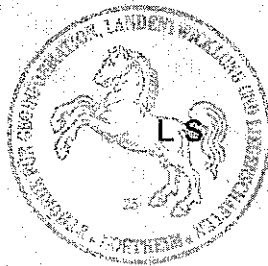
ein.

Teilnehmer sind gem. § 10 Ziffer 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sofern Sie an der Wahrnehmung dieses Termins verhindert sind, können Sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§ 123 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind von mir kostenfrei zu beziehen. Die Unterschriften werden von der Wohnsitzgemeinde gem. § 108 FlurbG gebührenfrei amtlich beglaubigt.

Ich weise darauf hin, dass zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Osterhagen jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (§ 21 Abs. 3 FlurbG).



(Herms)
Projektleiter





Alt. Göttingen
Danziger Straße 40 · 37083 Göttingen



Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Northeim
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.2-611- 2380 3.1 -1/07

Göttingen, 06.02.2007

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bartolfelde Landkreis Osterode am Harz

Mit Beschluss vom 07.12.2006 ist gem. § 16 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bartolfelde, Landkreis Osterode am Harz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - entstanden. Gemäß § 25 Abs. 1 FlurbG führt der Vorstand die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 26 Abs.1 FlurbG). Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 3 FlurbG).

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bartolfelde, Landkreis Osterode am Harz, lade ich die Teilnehmer an diesem Flurbereinigungsverfahren an

**Mittwoch, 28.02.2007, um 19.00 Uhr,
im Schützenhaus - Am Anger 1 - in Bartolfelde**

ein.

Teilnehmer sind gem. § 10 Ziffer 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sofern Sie an der Wahrnehmung dieses Termins verhindert sind, können Sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§ 123 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind von mir kostenfrei zu beziehen. Die Unterschriften werden von der Wohnsitzgemeinde gem. § 108 FlurbG gebührenfrei amtlich beglaubigt.

Ich weise darauf hin, dass zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bartolfelde jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (§ 21 Abs. 3 FlurbG).



(Herms)
Projektleiter

